

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 2/13 B

L 11 SB 74/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 SB 19/06 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.11.2012 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers verneint, im Wege der Überprüfung nach § 44 SGB X für die Zeit von Juli 1997 bis Dezember 2003 einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 (anstelle des zuerkannten Wertes von 40) festzustellen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen eines Verfahrensmangels begründet.
- 2 Der Kläger behauptet allein einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 S 2 SGG muss die Beschwerdebegründung insoweit folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrecht erhaltenen Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden.
- 3 Der Kläger macht geltend, gegenüber dem LSG mit Schriftsätzen vom 12.10.2011, 3.7.2012 und 29.11.2012 einen Beweisantrag auf Befragung des Dr. M. als Zeugen gestellt und in der mündlichen Verhandlung des LSG wiederholt zu haben. Diesem Antrag sei das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Der weiteren Beschwerdebegründung ist mit gerade noch hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, dass der benannte Zeuge Tatsachen hätte bezeugen sollen, die nach Ansicht des Klägers zur Annahme eines Einzel-GdB von 40 wegen des Nierenleidens führen würden. Der Kläger hat es jedoch unterlassen darzustellen, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne. Insbesondere hat er sich nicht dazu geäußert, dass das LSG den Gesamt-GdB von 40 auch dann für zutreffend angesehen hat, wenn das Nierenleiden des Klägers mit einem Einzel-GdB von 40 zu bewerten wäre (*S 10 des Urteilsabdrucks*).
- 4 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

